

  
Aktuell

# Zeit für die «Zweite Säule für alle»

Mit dem Modell «Zweite Säule für alle» schlägt das Denknetz eine BVG-Totalrevision vor, die die Interessen der breiten Bevölkerung ins Zentrum stellt und endlich einen effektiven Beitrag zur Schliessung der Rentenlücke der Frauen leistet.

Text: Michael Graff, Ruth Gurny und Beat Ringger, Denknetz<sup>1</sup>

Im September des letzten Jahres haben die Schweizer Stimmberechtigten die von der bürgerlichen Mehrheit des Parlaments geprägte Reform der beruflichen Vorsorge (BVG) in aller Deutlichkeit verworfen. Damit ist die Sache allerdings alles andere als erledigt. Vielmehr steht jetzt ein Zeitfenster offen, um eine Debatte für eine BVG-Totalrevision zu lancieren, die die Interessen der breiten Bevölkerung ins Zentrum stellt. Eine solche Revision ist dringend nötig, denn die BVG-Renten sind in den letzten Jahren um bis zu 40% eingebrochen. Hinzu kommt, dass die meisten Frauen viel geringere BVG-Renten erhalten als Männer, weil nur die bezahlte Arbeit, nicht aber unbezahlte Care-Arbeit berücksichtigt wird.

Viele Versicherte schrecken davor zurück, sich mit dem Gesetz der beruflichen Vorsorge zu befassen, weil es kompliziert und intransparent ist. Es gibt über 1300 Vorsorgeeinrichtungen mit je eigenen Anlagestrategien, Konditionen und Leistungen.<sup>2</sup> Vielen Beschäftigten ist auch nicht klar, dass das Gesetz eine wichtige Unterscheidung macht zwischen dem obligatorischen Teil des BVG und dem sogenannten Über-

obligatorium. Obligatorisch versichert sind die Löhne von Arbeitnehmenden zwischen der Eintrittsschwelle und dem oberen Grenzbetrag (ab 2025 sind dies Löhne zwischen 22 680 und 90 720 Franken). Nur für diesen Einkommensbereich definiert das Gesetz Mindestleistungen, insbesondere den für die Berechnung der späteren Rente relevanten gesetzlichen Umwandlungssatz bei der Pensionierung von heute 6,8%. Doch dieser Mindestsatz wird heute durch intransparente Modelle massiv unterlaufen. Denn alles, was ausserhalb dieses Bereiches versichert wird, unterliegt keinen Mindestvorschriften. In den sogenannten umhüllenden Modellen werden deshalb Lohnanteile unterhalb und oberhalb der obigen Bandbreite einbezogen, ja sogar auch «ausserhalb», d. h. es werden auch für den obligatorischen Bereich höhere Lohnanteile als gesetzlich vorgesehen versichert.<sup>3</sup> Für all diese nicht obligatorischen Anteile werden dann sehr tiefe Umwandlungssätze festgelegt, sodass die resultierenden Umwandlungssätze massiv tiefer ausfallen als gesetzlich für den obligatorischen Bereich vorgeschrieben. Die Kassen weisen dann nur noch diese



resultierenden Sätze aus. Im Schnitt wurden sie in den letzten zehn Jahren von 6,11% auf 5,21% gedrückt, also um 14,7%.<sup>4</sup> Das bedeutet für viele Versicherte einen massiven Einbruch der zu erwartenden Renten.

### Das Modell «Zweite Säule für alle»

Unter dem Namen «Zweite Säule für alle» legen wir ein Reformmodell vor, das solchen Manipulationen einen Riegel schiebt. Der zentrale Punkt unseres Modells liegt im Vorschlag, das Obligatorium und das Überobligatorium im BVG strikt zu trennen und aus dem Obligatorium eine echte Sozialversicherung zu machen. Dazu wird das Obligatorium umgebaut: Es wird ein öffentlicher zentraler Fonds geschaffen, der zum organisatorischen Rückgrat des Obligatoriums wird. Dem Fonds kommen sämtliche Erträge zu, und er bedient alle obligatorischen Leistungsansprüche. Die Beiträge basieren weiterhin auf dem Erwerbseinkommen, und die Renten werden auch künftig auf Basis des Kapitaldeckungsverfahrens ermittelt. Der Umwandlungssatz von 6,8% bleibt im Obligatorium strikt gewährleistet. Den bisherigen Vorsorgeeinrichtungen verbleibt im Obligatorium nur noch die treuhänderische Aufgabe, diejenigen Kapitalien weiter zu verwalten, die bis zur Einführung der Reform angespart worden sind.

Ähnlich wie in der AHV schlagen wir weiter vor, in der so umstrukturierten «Zweiten Säule für alle» rentenbildende Erziehungs- und Betreuungsgutschriften einzuführen, die aus allgemeinen Staatsmitteln finanziert werden. Anders als bei der heutigen Situation mit den vielen, sehr unterschiedlich «rentablen» Kassen entstehen aus diesen öffentlichen Mitteln in unserem Modell einheitliche Rentenansprüche, weil alle Geldflüsse über die neue zentrale Stelle laufen. Damit kann der enorme Gender-Pension-Gap in der zweiten Säule entscheidend reduziert werden. Eine wichtige weitere Folge dieser Umstrukturierung ist, dass nicht mehr 1300 privat geführte Kassen je einzeln die Renten ihrer Versicherten garantieren und dafür je ein eigenes Deckungskapital aufbauen.<sup>5</sup> Der heute avisierte Deckungsgrad von 118% der voraussichtlich zu bezahlenden Rentenleistungen bindet aber erhebliche Mittel und trägt wesentlich dazu bei, dass die Schweiz massiv überkapitalisiert ist, was u. a. die Preise für Immobilien und Mieten in die Höhe treibt. Die höhere Stabilität des neuen, staatlich getragenen Systems erlaubt es, diesen Deckungsgrad deutlich sinken zu lassen. Damit werden auch enorme Mittel frei, die zur Sicherung der Renten der sogenannten Baby-Boomer-Generation verwendet werden können.

In unserem Modell bleibt die Möglichkeit bestehen, Lohnanteile ausserhalb des obligatorischen Bereiches zu versichern (Überobligatorium). Die heutigen Kassen bleiben dafür auch weiterhin nach den heutigen Regeln zuständig. Allerdings werden das versicherbare Einkommen und das entsprechende Steuerprivileg auf das Doppelte des Medianeinkommens begrenzt. Dank der damit reduzierten Abzüge von steuerbaren Einkommen erhöhen sich die Einkommenssteuern. Damit wird ein Teil der neuen Erziehungs- und Betreuungsgutschriften finanziert.

Sowohl im neuen Obligatorium wie auch im weitergeführten Überobligatorium sollen zudem klarere, auf den ökosozial-

alen Umbau ausgerichtete Anlagekriterien gelten. Die Vergütungen für das Management der Kapitalanlagen werden auf Kostendeckung begrenzt und besser kontrolliert. Der Abfluss von Profiten in die Finanzindustrie wird damit gestoppt, Guthaben und Erträge kommen ausschliesslich den jetzigen und zukünftigen Rentner\*innen zugute. •

### Literatur

- Bundesamt für Statistik (2023a): Pensionskassenstatistik 2021: Kommentierte Ergebnisse. Bundesamt für Statistik. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/berufliche-vorsorge.html>
- Bundesamt für Statistik (2023b): Pensionskassenstatistik 2021, Neuenburg.
- Bundesamt für Sozialversicherungen (2024). Mindestumwandlungssatz und reglementarische Umwandlungssätze. Hintergrunddokument. Bern, 24.6.2024.
- Graff, Michael; Gurny Ruth; Ringger, Beat (2023a): Eine zweite Säule für alle. Das Denknetz-Modell für die BVG-Totalrevision. Denknetz.
- Graff, Michael; Gurny, Ruth; Ringger, Beat (2023b). Elemente einer Transition der beruflichen Vorsorge vom Zwangssparen zu einer Sozialversicherung. ETH Zürich, KOF Analysen/4.

### Fussnoten

1. Das Modell entstand im Rahmen der Arbeiten im Denknetz (Michael Graff, Ruth Gurny, Beat Ringger, 2023 a), siehe [denknetz.ch/altersvorsorge](http://denknetz.ch/altersvorsorge). Für eine detaillierte Darstellung siehe Michael Graff, Ruth Gurny und Beat Ringger (2023b).
2. Pensionskassenstatistik 2023, Bundesamt für Statistik. Neuenburg. (2024).
3. Das bedeutet, dass die Pensionskassen den anzuwendenden Zins- und Umwandlungssatz für die überobligatorischen Lohnanteile frei festlegen können. Im Überobligatorium gibt es zwei Methoden, wie das Altersguthaben in eine Altersrente umgewandelt werden kann: die umhüllende und die gesplittete Variante. Bei ungefähr zwei Drittel der Arbeitnehmenden kommt die umhüllende Variante zur Anwendung, d. h., es kommt ein einheitlicher (kombinierter) Umwandlungssatz aufs gesamte Altersguthaben (Obligatorium sowie Überobligatorium) zur Anwendung.
4. Bundesamt für Sozialversicherungen (2024).
5. Als «Deckungskapital» bezeichnet man Rückstellungen für laufende Versicherungsverträge. Das Deckungskapital soll die aus dem Versicherungsvertrag entstehenden Verpflichtungen des Versicherers abdecken. Der Deckungsgrad entspricht bei Pensionskassen dem Verhältnis des effektiv vorhandenen Vermögens zum versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgevermögen und gibt damit Auskunft darüber, zu wie viel Prozent die Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung mit Vermögenswerten gedeckt sind.